



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 6 vom 15. März 2024

Heute im Amtsblatt:

Nachruf

△ Markus Engelhardt

Bekanntmachungen

- △ Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2024
- △ Haushaltssatzung 2024 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung
- △ Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxiverkehr (Taxitarifordnung)

Ausschreibungen

- △ Sanierung Biologie-Erneuerung BHKW-Gasmotoren
- △ Sanierung Schlammstapel-Faulbehälter – Betoninstandsetzung FB 1

In Verbundenheit gedenkt die Stadt Amberg

Markus Engelhardt

Herr Engelhardt war von 1987 bis 2001 in einem Beamtenverhältnis im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Stadt Amberg beschäftigt. Sehr gewissenhaft hat er sich in seinem Aufgabengebiet engagiert. Zuletzt war er im Rechnungsprüfungsamt tätig. Seine freundliche und kollegiale Art brachte ihm die Wertschätzung von Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen ein.

Unser Mitgefühl und unser Andenken gelten seinen Angehörigen.

Amberg, 9. März 2024

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Reiner Volkert
Stellv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Amberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 163.558.200 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 37.573.300 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.701.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 60.038.900 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7 Mio. € festgesetzt.

§ 6

Das Forstwirtschaftsjahr läuft vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes entfällt gem. § 36 Abs. 3 KommHV.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.02.2024, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-13-23, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Amberg im Rathaus, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 01.03.2024
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2024 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 162.700,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.02.2024, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-13-24, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 07.03.2024
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 04.03.2024 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr der Stadt Amberg (Taxitarifordnung) beschlossen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 102-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 03.06.2022 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Buchst. c) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird geändert

„1. bis 3. Kilometer (0,20 € je 71,43 m) 2,80 €
ab dem 4. Kilometer (0,20 € je 83,33 m) 2,40 €.“

In § 2 Abs. 1 Buchst. d) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „Wartezeitpreis“ in „Zeitpreis“ geändert und der Betrag „0,20 € je 20,00 Sek. bzw. 36,00 € je Std.“ ersetzt durch den Betrag „0,20 € je 18,00 Sek. bzw. 40,00 € je Std.“.

In § 2 Abs. 2 Buchst. c) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, werden die Beträge „2,10 €, 2,40 € und 2,70 €“ ersetzt durch

„1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. e) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, werden die Beträge „2,10 €, 2,40 € und 2,70 €“ ersetzt durch

„1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. f) erster Spiegelstrich Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, werden die Beträge „2,10 €, 2,40 € und 2,70 €“ ersetzt durch

„1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €.“

In § 2 Abs. 2 Buchst. f) zweiter Spiegelstrich Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, werden die Beträge „2,10 €, 2,40 € und 2,70 €“ ersetzt durch

„1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

cke von 71,43 m 2,80 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €.

In § 2 Abs. 3 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „Wartezeitpreis“ in „Zeitpreis“ geändert und „von 16,7 km/h 0,20 € je 20,0 Sek. bzw. 36,00 € je Stunde.“ ersetzt durch „ von 14,82 km/h 0,20 € je 18,00 Sek. bzw. 40,00 € je Std.“ Ersetzt wird „Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 2 km 13,33 km/h
von 2 km – 10 km 15 km/h
ab 10 km 17,14 km/h.“

durch „Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 3 km 12,86 km/h
ab 4 km 15 km/h.“

In § 2 Abs. 4 Buchst. a) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „1,00 €“ ersetzt durch „frei“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. b) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird zweimal „1,00 €“ ersetzt durch „frei“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. c) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „10,00 €“ ersetzt durch „12,50 €“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. d) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „8,00 €“ ersetzt durch „9,00 €“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. e) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, entfällt.

In § 2 Abs. 4 Buchst. f) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „Buchstabe f)“ ersetzt durch „Buchstabe e)“ und der Betrag „6,00 €“ ersetzt durch „7,00 €“.

In § 2 Abs. 6 Buchst. a) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 17.05.2022 (ABl. Nr. 11 vom 20.05.2022) geändert worden ist, wird „6,50 €“ ersetzt durch „7,00 €“.

Großraumtaxi: Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 6,00 €.

§ 2

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntgabe.

Amberg, den 06.03.2024
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Sanierung Biologie-Erneuerung BHKW-Gasmotoren

a) Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: vergabe@amberg.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Vergabenummern: 22-017-VE004-ZAB

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Zugelassene Angebotsabgabe: Schriftlich, Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrages: Sanierung Biologie-Erneuerung BHKW-Gasmotoren

e) Ort der Ausführung: Kläranlage Theuern, Vilstalstraße 325, 92245 Kümmersbruck

f) Art und Umfang der Leistungen:

- △ Lieferung und Montage der Gasmotoren inkl. Schallhaube
- △ Lieferung und Montage der Modulschaltanlagen
- △ Lieferung und Montage der Not- und Gemischkühlung
- △ Lieferung und Montage der Kaminanlagen und Abgasleitungen
- △ Lieferung und Montage der Alt- und Frischölanlage
- △ Lieferung und Montage der Zu- und Abluftanlagen Gasmotoren
- △ Lieferung und Montage der Gasaufbereitung
- △ Lieferung und Montage der Rohrleitungen und Armaturen
- △ Erstellung der Montagezeichnungen
- △ Dokumentation
- △ Wartung

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Zweck des Auftrags: keine Planungsleistungen

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: spät. 06.05.2024, Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 30.05.2025, Weitere Fristen

j) Nebenangebote: sind für die gesamte Leistung nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: sind nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch ab 08.03.2024 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.myorder.rib.de/public/informations>
<https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/259819>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: Keine

o) Ablauf der Angebotsfrist am: 02.04.2024, 10:00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am: 02.05.2024

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

p) Adresse für elektronische Angebote: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/259819>

Anschrift für schriftliche Angebote: Zentrale Vergabestelle, Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin am 02.04.2024, 10:00 Uhr, Ort: Zentrale Vergabestelle, Zi.Nr. 100, Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

t) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

w) Nachweis der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärung auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/25_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Keine Angaben

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A), Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Amberg, 22.02.2024
STADT AMBERG
Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Sanierung Schlammstapel-Faulbehälter –
Betoninstandsetzung FB 1

a) Vergabestelle: Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069, E-Mail: vergabe@amberg.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, Vergabenummern: 23-013-VE003-ZAB

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Zugelassene Angebotsabgabe: Schriftlich, Elektronisch in Textform, Elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

d) Art des Auftrages: Sanierung Schlammstapel-Faulbehälter – Betoninstandsetzung FB 1

e) Ort der Ausführung: Kläranlage Theuern, Vilstalstraße 325, 92245 Kümmerbruck

f) Art und Umfang der Leistungen: Untergrundvorbereitung HDW, SPCC-Auftrag, PCC-Spachtelung und rissüberbrückende Beschichtung der Gaszone Faulbehälter und der Schlammflasche; Untergrundvorbereitung Druckflüssigkeitsstrahlen, PCC-Spachtelung und Beschichtung Behälterkopf; Entsorgung PAK-haltiges Strahlgut ca. 65 m2 Betoninstandsetzung Gaszone ca. 55 m2 Betoninstandsetzung Schlammflasche ca. 27 m2 Betoninstandsetzung Behälterkopf ca. 9 t Entsorgung PAK-haltiges Strahlgut

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: Zweck des Auftrags: keine Planungsleistungen

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: spät. 13.05.2024, Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 02.08.2024, Weitere Fristen

j) Nebenangebote: sind nicht zugelassen

k) mehrere Hauptangebote: sind nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen werden elektronisch ab 08.03.2024 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.myorder.rib.de/public/informations> <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/259971>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

m) Kosten der Vergabeunterlagen: Keine

o) Ablauf der Angebotsfrist am, Ablauf der Bindefrist am 02.05.2024

p) Adresse für elektronische Angebote: <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlatformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/259971>

Anschrift für schriftliche Angebote: Zentrale Vergabestelle, Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

r) Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

s) Eröffnungstermin am 02.04.2024, 11:00 Uhr, Ort: Zentrale Vergabestelle, Zi.Nr. 100, Stadt Amberg, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg, Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

t) Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind: Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter

w) Nachweis der Eignung: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärung auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen, die nicht

in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhb/z5_vergabe_bauauftraege_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: Auf der Baustelle muss ein geschulter, insbesondere handwerklich ausgebildeter Fachmann des Unternehmens ständig anwesend sein, der seine Befähigung durch einen SIVV-Schein nachgewiesen hat. Für die Ausführung mit SPCC ist ein Düsenführerschein erforderlich. Der Bieter hat nachzuweisen, dass er in den letzten Jahren Leistungen ausgeführt hat, die mit der zur vergebenden Leistung vergleichbar sind. Geforderte Mindeststandards: Ausführung von mindestens 3 Referenzobjekten mit rissüberbrückender EP-Beschichtung mit folgendem Systemaufbau: EP-Grundierung, Einbettung von Spezialgewebe in EP-Einbettschicht nass-in-nass in die frische Grundierung, EP-Kopfversiegelung.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A), Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Amberg, 27.02.2024
STADT AMBERG
Tiefbauamt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.